



Kunststoff, Rezyklate, Kreislaufwirtschaft – Wo steht Europa heute?

**Ultrapolymers
Nachhaltigkeits-Kundenevent
26. Februar 2026**

Bettina Dempewolf

PlasticsEurope Deutschland e. V.

Wir sind der Verband der Kunststoffherzeuger in Deutschland.

Wir vertreten die wirtschaftlichen und politischen Interessen von **über 50 Firmen**, mit 57.000 Mitarbeitenden, **vom Start-up bis zum Großkonzern**. Unsere Mitglieder sind Rohstoffherzeuger, Additivhersteller und Compoundeure.

In ihrem Auftrag setzen wir uns für eine **klimaneutrale Kreislaufwirtschaft als Zielbild** ein – und für Rahmenbedingungen, die die **Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie** auch in Zeiten wirtschaftlicher und geopolitischer Krisen sichern.

Wir sind Teil des **paneuropäischen Netzwerks Plastics Europe** und ein **Fachverband des VCI**.



Inhaltliche Schwerpunkte von Plastics Europe

Klima und Produktion



Industriepolitik als Basis für eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft

1



Einsatz nachhaltiger Rohstoffe (biobasiert & Kunststoffabfälle)
Chemisches Recycling & Massenbilanzsysteme

2



Vermeidung von Pelletverlusten (inkl. Operation Clean Sweep®)

3



Lebenszyklusdenken in Bezug auf Polymere und Kunststoffproduktes

4

Nachhaltige Verwendung von Kunststoffen



Lösungen für Mikroplastik

1



Sicherheit von Kunststoffen & Additiven

2



Nachhaltige Nutzung von Kunststoffen

3



Chemikalien in Kunststoffen

4

End-of-life und Zirkularität



Kreislaufwirtschaft, z. B. EU CE Act, DE NKWS

1



Wettbewerbsfähigkeit und Industriepolitik

2



Produktgesetzgebung z. B. PPWR, WFD, ELVR, VerpackG...

3



Globales Kunststoffabkommen und Baseler Übereinkommen

4

Drei strategische Säulen

Unsere Handlungsfelder

Industriepolitik

- Energiekosten
- EU-Emissionshandelssystem (ETS)
- Strompreiskompensation
- Bürokratieabbau (Omnibus Pakete, 1:1 Umsetzung von EU-Recht)
- Importkontrollen
- Freihandelsabkommen
- Moratorium für Stoffverbote

Kreislaufwirtschaft

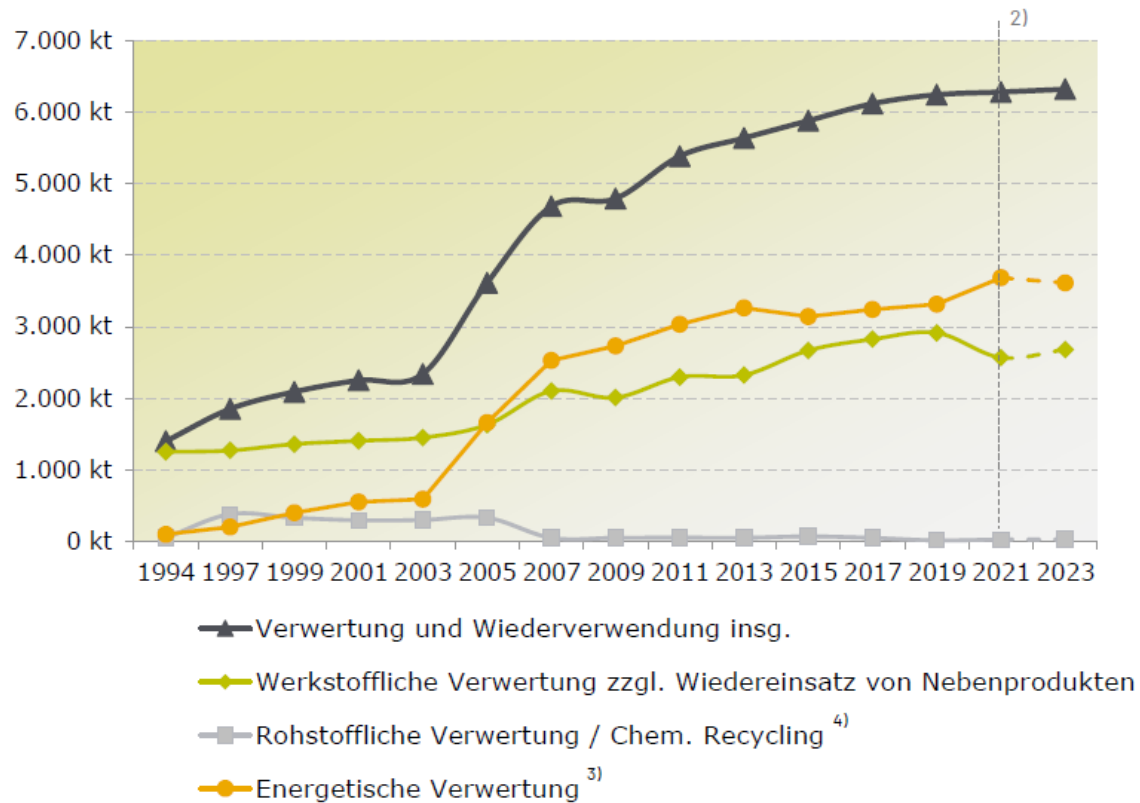
- ELVR
- PPWR
- WEEE
- SUPD-IA
- End-of-Waste
- NKWS-Plattform
- Transformationsbooster
- Rezyklateinsatzquoten
- §21 VerpackDG
- CCU

Innovation

- Zirkuläres Produkt Design
- Polymervielfalt
- Standardisierung
- Pilot-Anlagen als strategisches Instrument – nicht nur „Versuche“
- Mehr Forschungsförderung für anwendungsnahe Forschung & industrielle Skalierung (TRL 5–9)

Das Recyclinggeschäft profitiert von Rezyklateinsatzquoten in verschiedenen Anwendungen.

Mechanische, rohstoffliche, energetische Verwertung der erfassten Kunststoffabfälle sowie Wiederverwendung von Nebenprodukten ¹⁾



Rezyklateinsatzquoten im Verpackungsbereich (PPWR), der Elektroindustrie (WEEE) und der Automobilindustrie (ELVR) erhöhen die Nachfrage nach Rezyklat.

Joint Ventures zwischen Recyclern und Kunststoffherzeugern

Aufgaben von Zielquoten in einer Kreislaufwirtschaft

Erzeugung von **Pull-Faktoren** mittels **Einsatzquoten**, um die Substitution von Primärrohstoffen durch nicht fossile Sekundärrohstoffe zu erreichen

- Rezyklat, Biomasse, CO₂
- Berücksichtigung mechanischer, lösungsmittelbasierter und chemischer Recyclingverfahren
- **Unterbindung** der **Kannibalisierung** des **Rezyklateinsatzes** durch Biomasse/CO₂ aufgrund **separater Quotierung**
- **Produktbezogene Zielquoten**, da Potenzial des Einsatzes von Sekundärrohstoffen **durch die Anwendung** bestimmt wird
- Geeigneten Massenbilanzansatz zulassen

Recyclingquoten

Rezyklateinsatz-
quoten

besichern Bedienbarkeit



EU-Verpackungs- verordnung (PPWR)

- 1. Die PPWR wird als wichtiger Schritt hin zu einer zirkulären Kunststoffwirtschaft gesehen.**
- 2. Die Verordnung reizt die Nachfrage nach recyceltem Kunststoff an und fördert Investitionen in Recyclingtechnologien.**
- 3. Der Rechtsrahmen sollte materialneutral gestaltet sein, um keine spezifischen Materialien zu bevorzugen.**
- 4. Die Ziele, insbesondere für Transportverpackungen, sollten regelmäßig überprüft werden, um ihre Praktikabilität sicherzustellen.**
- 5. Der Fokus sollte auf der Entwicklung von Durchführungsrechtsakten liegen, die eine rechtzeitige, praktische und realistische Umsetzung der Verordnung ermöglichen.**

Zeitplan der Regulierung

Methodik zur Beurteilung, Überprüfung und Zertifizierung der Äquivalenz der Regeln für post-konsumierenden Kunststoffabfall, der außerhalb der Union gesammelt oder recycelt wurde,

Nachhaltigkeitskriterien für Kunststoffrecyclingtechnologien

Berechnung und Verifikationsmethodik des Recyclinginhalts

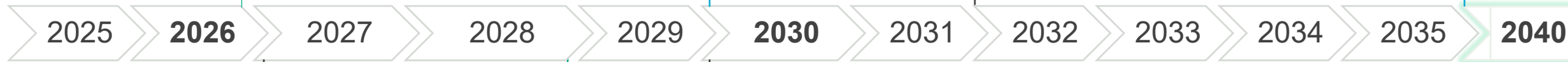
Überprüfung von Verboten mit Möglichkeit, neue Fälle hinzuzufügen

Mindestziele für den Recyclinggehalt 2030

Wiederverwendungsziele 2030

Wiederverwendungsziele 2040

Wiederverwendungsziele 2040



Verbote gemäß Anhang V. Richtlinien zu Verpackungsformaten im Rahmen des Anwendungsbereichs

Design-zu-Recycling-Kriterien und Wertungen zur Wiederverwertbarkeit

Beinhaltet Bewertung von Recyclingtechnologien
Beschränkungen für besorgniserregende Stoffe
Leistungsbewertungen der Recyclingfähigkeit
EPR-Modulation

Legende:
Minimaler Recyclinggehalt
Wiederverwendung (neue Mandatsausnahmen für Art. 29.1) für das Umwickeln von Paletten
Verbote

Artikel 1 definiert den Gegenstand und die Ziele

PPWR: Legt Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen fest

Ökologische
Nachhaltigkeit

Kennzeichnung

Inverkehrbringen
und Funktionieren
des Marktes
ermöglichen

Erweiterte
Hersteller-
verantwortung

Übergang zu einer
klimaneutralen
Kreislauf-
wirtschaft

Waste hierarchy



Die Artikel 5-12 regeln, was man noch auf dem Binnenmarkt platzieren darf.

Verpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie der PPWR entsprechen (Art. 4)

Verpackungen, die den Bestimmungen in den Artikeln 5 bis 12 entsprechen, dürfen nicht verboten, eingeschränkt oder behindert werden.

Artikel 5	Minimierung des Vorhandenseins und der Konzentration bedenklicher Stoffe
Artikel 6	Recyclingfähigkeit: Alle Verpackungen auf dem Markt müssen recycelbar sein
Artikel 7	Mindestanteil an recycelten Kunststoffen
Artikel 8	Biobasierter Rohstoff in Kunststoffverpackungen
Artikel 9	Kompostierbare Verpackungen
Artikel 10	Minimierung der Verpackung
Artikel 11	Wiederverwendbare Verpackungen
Artikel 12	Kennzeichnung

Artikel 6 regelt die Recyclingfähigkeit

Alle Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, müssen recycelbar sein.

Anforderungen bis 2030 (oder 2 Jahre nach Inkrafttreten des DA)

Design for Material Recycling: Verpackungen müssen so gestaltet sein, dass die Qualität des Rezyklats ausreichend ist, um Primärrohstoffe zu substituieren.

Verpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie innerhalb der Klassen A, B oder C recycelbar sind.

Anforderungen bis 2035

Verpackungen müssen wirksam und effizient getrennt gesammelt und in festgelegte Abfallströme sortiert werden. Die Mindestjahresmenge an recyceltem Material beträgt dabei $\geq 30\%$ für Holz und $\geq 55\%$ für alle anderen Materialien.

Anforderungen bis 2038

Verpackungen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie sind innerhalb der Klassen A, B recycelbar

Delegierter Rechtsakt zur Festlegung von Kriterien für das Design für das Recycling bis 2028

Recyclingfähigkeit:
Note A: $\geq 95\%$
Note B: $\geq 80\%$
Note C: $\geq 70\%$
Note D: $< 70\%$

Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Methodik für die Bewertung von recycelbaren Gütern in großem Maßstab bis 2030

Artikel 7 legt verbindliche Mindestrezyklatquoten für Kunststoffverpackungen fest

Zielvorgaben für den Mindesteinsatz von Post-Consumer-Rezyklat
(pro Verpackungstyp/-format, Standort, Jahr)

Type	2030	2040
Kontaktsensitive Verpackungen, ausgenommen Einwegplastikflaschen (PET)	30%	50%
Non-PET kontaktsensitive Verpackungen, ohne Einweg-Kunststoffflaschen	10%	25%
Einweg-Plastikgetränkeflaschen	30%	65%
Andere Kunststoffverpackungen	35%	65%

Wünschenswert: Flankierend zu jedem Rezyklateinsatzziel ein zusätzliches Ziel für den Einsatz von Biomasse und CO₂

+5%

+10%

Artikel 8 regelt den Einsatz biobasierter Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

- Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Überprüfung des Stands der technologischen Entwicklung und der Umweltverträglichkeit von biobasierten Kunststoffverpackungen
- legt auf der Grundlage des Ergebnisses einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um
 - a. Nachhaltigkeitsanforderungen für biobasierte Rohstoffe festzulegen
 - b. Festlegung von Zielen zur Steigerung des Einsatzes biobasierter Rohstoffe
 - c. Einführung der Möglichkeit, die Ziele für den Rezyklatanteil durch die Verwendung biobasierter Kunststoffrohstoffe zu erreichen
 - d. gegebenenfalls die Definition des Begriffs "biobasierter Kunststoff" zu ändern



Entwurf des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG)

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

A. Problem und Ziel

Am 11.02.2025 ist die Verordnung (EU) 2025/40 (EU-Verpackungsverordnung) in Kraft getreten. Wesentliche Vorschriften werden 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, am 12. August 2026, wirksam. Viele dieser Vorschriften gelten unmittelbar in Deutschland. Das deutsche Verpackungsgesetz beruht auf der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Ziel dieses Gesetzes ist es, das nationale Recht an die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung anzupassen. Ziel des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes ist, die Beibehaltung und Weiterentwicklung etablierter und bewährter Strukturen zu ermöglichen, soweit die EU-Verpackungsverordnung diese Möglichkeit eröffnet. Dadurch soll die Umstellung für alle betroffenen Akteure erleichtert und eine Überbeanspruchung durch vermeidbare bürokratische Lasten vermieden werden. Daneben sollen die umweltpolitischen Zielvorgaben nach Artikel 1 der EU-Verpackungsverordnung durch die mit diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen in Deutschland erreicht werden.

B. Lösung; Nutzen

Die EU-Verpackungsverordnung gilt grundsätzlich ab dem 12. August 2026 in allen Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund müssen die nationalen Regelungen angepasst werden. Dafür soll das bisherige Verpackungsgesetz aufgehoben und durch das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz ersetzt werden.

Die weit reichenden Neuerungen im Verpackungssektor durch die EU-Verpackungsverordnung stellen die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf eine neue Grundlage und machen eine vollständige Überarbeitung des bisherigen nationalen Verpackungsgesetzes erforderlich. Diese ist auch deshalb notwendig, um Widersprüche zwischen den bisherigen nationalen Regelungen des Verpackungsgesetzes und den unmittelbar wirkenden Rechtsvorschriften der EU-Verpackungsverordnung auszuschließen.

Die nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben sowie ein effektiver Vollzugsrahmen in diesem Gesetz stellen sicher, dass die Betroffenen ihren Verpflichtungen nachkommen und somit die umweltpolitischen Zielvorgaben nach Artikel 1 der EU-Verpackungsverordnung in Deutschland erreicht werden. Eine wesentlich bürokratieärmere Ausgestaltung könnte nur durch entsprechende Vereinfachung auf EU-Ebene verwirklicht werden.

Dabei trifft das Gesetz nur dann Regelungen, wenn dies für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung erforderlich ist, die Verordnung selbst den Mitgliedstaaten die Festlegung von nationalen Regelungen vorschreibt oder den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum hinsichtlich weitergehender Regelungen eröffnet wird.

- ✘ **5% Quote für chemisches Recycling:** Die Anerkennung neuer Recyclingverfahren ist notwendig, aber nicht ausreichend
 - ✘ **§21 VerpackG (jetzt §26 VerpackDG):** Ökologische Anreize im Verpackungsrecht fehlen noch immer
 - ✘ **„Werkstoffliches Recycling“:** Definitionen sind weiterhin inkonsistent mit EU-Recht
 - ✔ **Deutliche Entlastung bei laufenden Kosten:** Statt der ursprünglich 90 Millionen Euro jährlich werden im Kabinettsentwurf nur noch rund 2,5 Millionen Euro veranschlagt. Grund ist der Verzicht auf eine zusätzliche Behörde; der einmalige Umstellungsaufwand bleibt bei 4,5 Millionen Euro.
- Der Gesetzesentwurf wird nun im parlamentarischen Verfahren beraten. Bundesrat: 27. März 2026. Die erste Lesung im Bundestag soll am 16. April 2026 stattfinden.*

Lessons Learned für die ELV and die WEEE

PPWR

Pro:

- Anreizsystem für Zirkularität im Verpackungssektor

Contra:

- Hochbürokratisch
- unzureichende Anreize für Biomasse und CO²
- keine Materialneutralität

ELV

Pro:

- ambitionierte Rezyklateinsatzziele

Zu optimieren:

- Komplementarität alternativer Rohstoffgrundlagen herstellen
- Weitere große Abfallströme erschließen (PIR)

WEEE

To Do:

- ambitionierte Rezyklateinsatzziele
- Komplementarität alternativer Rohstoffgrundlagen herstellen
- Weitere große Abfallströme erschließen
 - PIR
 - Alle Kunststoffströme berücksichtigen, z.B. auch Duromere

Thank you.

Let's connect on LinkedIn!

 @PlasticsEurope

 PlasticsEurope

 plasticseurope.org

#ChangingPlasticsForGood

